

51570 Windeck

Lüttershausen, den 11.11.2024

Gemeinde Windeck
Bürgermeisterin
Rathausstr. 12

51570 Windeck

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,

mit dieser Eingabe nach

§ 24 Gemeindeordnung NRW

rege ich an, dass sich der Rat mit folgendem Sachverhalt auseinandersetzen möge:

Aus welchen Gründen wird die WTE für die Straßenentwässerung bezahlt? Die WTE erhält über einen an die Gemeinde gerichteten Abwassergebührenbescheid jährlich gut 940.000,- €, (im Jahr 2023 waren es exakt 943.882,05 €). Über den Zeitraum von 21 Jahren, in der die WTE die Abwasserbeseitigung betreibt, macht das insgesamt fast 20.000.000,- €.

Bevor die WTE nach Windeck kam, war die Straßenentwässerung für die Gemeinde kostenfrei. Die Gründe dafür liegen im Wasserhaushaltsgesetz, dem Landeswassergesetz, wie in den im Gemeindegebiet durchgeführten Flurbereinigungsverfahren begründet. Nach diesen Gesetzen und den Festsetzungen der Flurbereinigungen sind die Wegeseitengräben, auch Vorfluter genannt, über welche die Gemeinde ihre Straßen entwässert, im wasserrechtlichen Sinne Gewässer. Die Teilnehmer an den Flurbereinigungen, demnach auch die Gemeinde Windeck, haben sich als Entschädigung für Landabgabe und Geldzahlungen das dauerhafte Recht erworben diese Vorfluter unentgeltlich nutzen zu können. Die Gewässereigenschaft konnte durch die von der WTE vorgenommene Umgestaltung nicht aufgehoben werden. Dies liegt daran, dass die Gräben/Vorfluter dem höherrangigen Recht des Flurbereinigungsgesetzes (Bundesgesetz) unterliegen. Nach Beendigung der Flurbereinigungsverfahren wurde die Gewässerunterhaltung dem Wasserverband des Rhein-Sieg-Kreises übertragen. Mithin können der Gemeinde keine Kosten für die Unterhaltung der

Vorfluter entstehen. Als Beweis für die Gewässereigenschaft lege ich die Mitteilung des Städte und Gemeindebundes Nr. 280/2019 als Anlage bei.

Die Festsetzungen der Flurbereinigungen haben nach wie vor die Wirkung von Gemeindefestsetzungen (Flurbereinigungsgesetz § 58 Abs.4). An dieses Satzungsrecht ist die Gemeinde bis zum heutigen Tag gebunden. Für Interessierte sei auf die Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 23.02.2016, Az. 2 C 159/15.N verwiesen. Das Gericht macht deutlich, dass Einrichtungen die dem Flurbereinigungsrecht unterliegen, von der Gemeinde nicht durch Satzungen oder Widmungen in etwas anders, etwa wie hier Gewässer in Abwasseranlagen, umgewandelt werden können. Ungeachtet der Sonderrechte aus den Flurbereinigungsverfahren hat die Gemeinde den Bau neuer Niederschlagswasserkanäle mit der Behauptung begründet, die Gräben seien reine Anlagen für die Straßenentwässerung, die nicht zur Entwässerung privater Grundstücke genutzt werden dürfen. Diese Behauptung wäre, wenn sie zutreffen sollte, der zweite Grund, warum die Wegeseitengräben keine öffentlichen Abwasseranlagen sein können. Jedenfalls handelt es sich bei der Einleitung des auf den Straßen und Wegen anfallenden Niederschlagswassers um eine kostenfreie Gewässernutzung. Der Gemeinde, wie auch der WTE entstehen keine Kosten, welche vom Steuerzahler aufzubringen wären.

Nach Auskunft der Verwaltung gibt es im Gemeindegebiet auch reine, zur Straßenentwässerung gewidmete Abwasseranlagen. Diese Anlagen unterliegen dem Straßen- und Wegegesetz und sind keine öffentlichen Abwasseranlagen. Für diese Anlagen ist die WTE ebenfalls nicht zuständig. Deren Tätigkeit beschränkt sich lediglich auf die öffentlichen Abwasseranlagen.

So hat dann die WTE mittlerweile rund **20.000.000,- €** für die Straßenentwässerung erhalten, ohne dass dafür eine Gegenleistung erbracht wurde oder Kosten entstanden wären.

Mit diesen Vorgängen mögen sich die gewählten Gremien der Gemeinde Windeck, welche diesen Zahlungen zugestimmt haben, einmal näher beschäftigen. Und zwar gilt es folgende vier Fragen zu klären:

1. Wie konnte der Betreiber der Abwasserbeseitigung, die WTE, der Gemeinde das Recht aus den Flurbereinigungsverfahren streitig machen, ihre Straßen und Wege kostenfrei über die Vorfluter zu entwässern?
2. Wie kommen die Gemeindegremien dazu der Gemeinde die nicht erbrachten Leistungen der WTE, mit Gebührenbescheiden in Rechnung zu stellen?
3. Wie kommt die Gemeinde dazu die Forderungen aus diesen Bescheiden ungeprüft zu begleichen, wohlwissend dass die Gemeindegremien bzw. die WTE keine Leistungen für die Straßenentwässerung zu erbringen hat?
4. Der Rat möge prüfen lassen, ob hier nicht ein Fall von Veruntreuung öffentlicher Steuergelder in Betracht kommt.

Mit freundlichen Grüßen